



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Werbeauftrag

1. Werbeauftrag im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Schaltung eines oder mehrerer Werbemittel in Informations- und Kommunikationsdiensten einschließlich des Internets zum Zwecke der Veröffentlichung und Verbreitung. Die Verbreitung erfolgt auf den Websites von RMSi angeschlossenen Hörfunksender.

2. RMSi übernimmt die Aufträge zur Schaltung von Online-Werbung im eigenen Namen für Rechnung des jeweiligen Senders. Für die Aufträge zur Schaltung von Online-Werbung durch RMSi gelten ausschließlich die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils aktuelle Preisliste. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung.

2. Werbemittel

1. Werbemittel im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen können aus einem oder mehreren der nachfolgend genannten Elemente bestehen:

- Bildern, Texten, Tonfolgen und Bewegtbildern;
- aus einer sensitiven Fläche, die beim Anklicken eine Verbindung zu Inhalten herstellt, die unter einer anderen Online-Adresse gespeichert sind, die vom Auftraggeber vorgegeben wird (Link).

2. Werbemittel, die aufgrund ihrer Gestaltung nicht als solche erkennbar sind, werden als Werbung gekennzeichnet.

3. Vertragsschluss

1. Der Vertrag über die Schaltung der Werbemittel wird durch die von RMSi zu erklärende Annahme wirksam abgeschlossen. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und die jeweils geltende Preisliste stellen keine Angebote im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches dar. Die Annahme kann schriftlich oder per E-Mail von RMSi erklärt werden.

2. Wenn der Auftrag zur Schaltung von Werbemitteln durch eine Werbeagentur erteilt wird, kommt der Vertrag mit der Werbeagentur zustande, wenn diese nicht ausdrücklich erklärt, dass der Vertrag im Namen des Werbung treibenden Unternehmens abgeschlossen wird. RMSi ist berechtigt, von der Werbeagentur die Vorlage einer Vollmacht des Werbung treibenden Unternehmens zu verlangen.

3. Mündlich oder fernmündlich abgegebene Erklärungen sind nicht verbindlich.

4. Abwicklung der Werbeaufträge

1. RMSi behält sich vor, einzelne Werbemittel auch bei bestätigten Aufträgen aus sachlich gerechtfertigten Gründen abzulehnen, wenn der Inhalt der Werbemittel gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Online-Präsentation für RMSi und die angeschlossenen Sender – auch einzelne von ihnen – wegen ihrer technischen Qualität oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. RMSi teilt dem Auftraggeber die Gründe für die Ablehnung eines Werbemittels unverzüglich mit. Der Auftraggeber kann aus einer solchen Zurückweisung eines Werbemittels gegenüber RMSi und den Sendern keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

2. Aufträge zur Schaltung von Werbemitteln können von RMSi als Fest- oder Abrufaufträge angenommen werden. Bei Festaufträgen bucht RMSi nach Eingang eines



jeden Auftrags feste Zeiträume für die Schaltung der Werbemittel.

3. Bei Abrufaufträgen ist der Auftraggeber verpflichtet, die gebuchten Schaltzeiten so rechtzeitig abzurufen, dass sie bis zum Ende des Kalenderjahres der Buchung abgewickelt werden können.

4. Die vereinbarten Zeiten für die Platzierung der Online-Werbemittel werden von RMSi nach Möglichkeit eingehalten. Kann ein Werbemittel wegen höherer Gewalt oder aus sonstigen von RMSi oder dem jeweiligen Sender nicht zu vertretenden Umständen wie z.B. technischen Störungen nicht zum vereinbarten Zeitpunkt online präsentiert werden, so sind RMSi und der Sender berechtigt, die Online-Präsentation des Werbemittels vorzuverlegen oder nachzuholen. Davon wird der Auftraggeber in Kenntnis gesetzt, wenn es sich um eine mehr als nur unerhebliche Verschiebung der Online-Präsentation handelt.

5. Der Auftraggeber hat die Werbemittel mit Beginn der Online-Präsentation auf ihre Vertragsgemäßheit zu überprüfen und RMSi alle etwaigen Mängel unverzüglich unter genauer Bezeichnung der Beanstandung anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die rechtzeitige und formgerechte Anzeige eines Mangels, so gilt die Präsentation des Werbemittels als genehmigt.

5. Platzierung der Werbemittel

1. Wenn dem Auftrag keine verbindliche Festlegung für die Platzierung der Werbemittel zugrunde liegt, werden die Werbemittel im Einvernehmen der Parteien platziert. Ist ein solches Einvernehmen nicht herstellbar oder sind die Vorstellungen des Auftraggebers nicht zu realisieren, entscheidet RMSi nach billigem Ermessen unter größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers über die Platzierung.

2. Für die Platzierung von Werbemitteln kommen ausschließlich die Formate in Frage, die in der jeweils gültigen Preisliste ausgewiesen sind.

6. Anlieferung der Daten

1. Der Auftraggeber ist für die vollständige Anlieferung einwandfreier Werbemittel verantwortlich, die den Vorgaben von RMSi entsprechen. Die Werbemittel müssen spätestens sieben Werktage vor Beginn der Schaltung angeliefert werden. Entsprechendes gilt für die vom Auftraggeber mitzuteilenden Online-Adressen, auf die das Werbemittel verweisen soll. Bei nicht ordnungsgemäßer oder verspäteter Anlieferung eines Werbemittels übernimmt RMSi keine Gewähr für die vereinbarte Verbreitung des Werbemittels.

2. RMSi ist nicht verpflichtet, Werbemittel länger als einen Monat nach Ende des Schaltzeitraums aufzubewahren. Wenn Werbemittel nicht oder falsch übermittelt werden, bleibt der Anspruch von RMSi auf Zahlung der Vergütung unberührt.

7. Rechtsgewährleistung

1. Mit Erteilung des Auftrags bestätigt der Auftraggeber ausdrücklich, dass er sämtliche Urheber-, Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte an den Werbemitteln innehat, die zur Online-Vermarktung erforderlich sind. Er verpflichtet sich, RMSi die für eine etwaige Abrechnung mit der GEMA notwendigen Angaben mitzuteilen.

2. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der von ihm zur Verfügung gestellten Werbemittel und weiteren Unterlagen und stellt RMSi und die Sender von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Nutzung und Online-Schaltung der Werbemittel geltend gemacht werden. Die Freistellung erstreckt sich auch auf die bei der notwendigen Rechverteidigung gegenüber Dritten entstehenden Kosten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, RMSi nach Treu und Glauben mit

Informationen und Unterlagen bei der Rechteverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen.



3. Mit Erteilung des Auftrags überträgt der Auftraggeber an RMSi alle für die Nutzung des Werbemittels in Online-Medien erforderlichen Nutzungs-, Verwertungs- und Leistungsschutzrechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Abänderung, Speicherung und Datenbanknutzung, ohne jede räumliche, inhaltliche oder zeitliche Beschränkung.

8. Haftung von RMSi

1. RMSi haftet bei Unmöglichkeit, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss, unerlaubter Handlung sowie jedem anderen rechtlichen Grunde nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Wenn RMSi oder die Sender für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen haften, die nicht zugleich ihre leitenden Angestellten sind, ist die Haftung auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

2. Ein von RMSi zu vertretender Fehler oder Mangel in der Darstellung der Werbemittel liegt nicht vor bei

- Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- oder -hardware;
- Störungen der Kommunikationsnetze anderer Betreiber;
- Rechnerausfall bei Internet-Providern oder Online-Diensten;
- unvollständigen oder nicht aktualisierten Angeboten auf Proxyservern (Zwischenspeichern) kommerzieller und nicht kommerzieller Provider und Online-Dienste;
- Ausfall eines Ad-Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert.

9. Preisliste

1. Alle Aufträge werden entsprechend den jeweils zur Zeit ihrer Annahme durch RMSi geltenden Preisliste unter Berücksichtigung der darin genannten Rabatte und Agenturprovisionen abgerechnet.

2. RMSi ist unter den Voraussetzungen von § 315 Abs. 3 BGB zur Änderung der Preise während der Laufzeit eines Vertrags berechtigt, wenn ein Sender während der Vertragslaufzeit gegenüber RMSi eine Änderung der Preise veranlasst. Preisänderungen werden gegenüber dem Auftraggeber sechs Wochen nach Bekanntgabe wirksam. Der Auftraggeber kann im Falle einer Preiserhöhung durch schriftliche Erklärung gegenüber RMSi innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Preiserhöhung von dem Auftrag zurücktreten. Die bereits online geschalteten Werbemittel bleiben vom Rücktritt unberührt.

10. Abrechnung

1. Die Rechnungen für die Schaltung von Werbemitteln werden als Sammelrechnung am Ende eines Monats für den gesamten Kalendermonat erstellt.

2. Einwendungen wegen einer Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Rechnung oder Sammelrechnung hat der Auftraggeber spätestens innerhalb eines Monats nach deren Zugang schriftlich gegenüber RMSi geltend zu machen. Das Unterlassen einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung. Auf diese Rechtsfolge wird RMSi bei der Erteilung der Rechnung besonders hinweisen. Der Auftraggeber kann auch nach Ablauf der Einwendung eine Berichtigung der Rechnung verlangen, muss dann aber beweisen, dass ihm der Rechnungsbetrag ganz oder teilweise zu Unrecht berechnet wurde.

3. Die Vergütung ist bis zum 15. des auf den Tag der Ausstrahlung der Werbesendung folgenden Monats zu zahlen. Bei Zahlungseingang innerhalb von acht Tagen nach Rechnungslegung wird ein Skonto in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages gewährt.



Im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers werden Verzugszinsen von mindestens 3 % p.a. über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Zinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn RMSi eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.

4. Bei Rechnungslegung gewährte Nachlässe gemäß Rabattstaffel werden spätestens am Ende des Kalenderjahres anhand der tatsächlich in Anspruch genommenen Schaltungen von Online-Werbemitteln überprüft. Berechtigten die tatsächlich abgenommenen Schaltungen von Werbemitteln den Auftraggeber nach der Rabattstaffel zu einem höheren Nachlass als dem schon gewährten, mindert sich der vom Auftraggeber zu zahlende Preis entsprechend. Im Fall einer Überzahlung erhält der Auftraggeber eine anteilige Rückvergütung. Erweist sich der gewährte Rabatt im Hinblick auf die tatsächlich abgenommenen Schaltungen als zu hoch oder wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so hat er RMSi unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten die Differenz zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Rabatt zu erstatten.

5. Wird RMSi eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers erst nach Vertragsschluss bekannt oder bestehen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, der RMSi zur Kündigung des Vertrages berechtigen würde, ist RMSi berechtigt, die Schaltung weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Zahlung der jeweils geschuldeten Auftragssumme und anderer ausstehender Forderungen aus demselben rechtlichen Verhältnis abhängig zu machen.

11. Gerichtsstand

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12. Sonstiges

Sollten einzelne oder Teile der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: Januar 2010